Wilhelm Prothmann

Der Rechtsstaat Ludendorffs

Verlag Hohe Warte · Franz v. Bebenburg · Pähl

Wilhelm Prothmann

Der Rechtsstaat Ludendorffs

Verlag Hohe Warte · Franz v. Bebenburg · Pähl

Gesetzt aus der Breitkopf-Fraktur

Nr. 155

Druck und Herstellung: Ilmgau-Druckerei, Pfaffenhofen/Ilm

Der Rechtsstaat ist als Begriff und Idee in das allgemeine Bewußtsein des deutschen Volkes übergegangen durch das Erleben des Gewalt- und Willkürstaates in der jüngsten deutschen Geschichte. Früher war der Rechtsstaat eine Forderung rechts- und staatswissenschaftlichen Forschens und Wollens; der Rechtsstaat als Ganzes wurde nur gelegentlich zu einer politischen Forderung gemacht. In der Regel wurden nur Einzelforderungen gestellt auf Beteiligung des Volkes an der Regierung und Verwaltung oder auf Gewährung und Sicherung gewisser Grundrechte. Bismarck sagte in seiner Rede vom 11. März 1867 vor dem Konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes zur Rechtfertigung der Schaffung einer Bundesverfassung: „Wir wollen nicht in einer gewalttätigen, sondern in einer Rechtsgemeinschaft leben."[1]) Geschichtlich hat sich der Gedanke eines Rechtsstaats, lange bevor das Wort Rechtsstaat im 19. Jahrhundert entstanden war, nicht als Gegensatz zu einem Gewalt- und Willkürstaat entwickelt, sondern als kritische Auseinandersetzung mit persönlichen Gewalt- und Willkürübergriffen des Fürsten eines Patrimonialstaates. Solche Auseinandersetzungen haben nicht nur im Fachschrifttum, sondern auch in der Dichtung ihren Niederschlag gefunden wie zum Beispiel in „Emilia Galotti" und in „Kabale und Liebe". Zwei Ziele hatten die Bestrebungen, die geistig durch die Aufklärung vorbereitet wurden:

Der Lebensbereich des einzelnen Untertanen sollte gesichert und geschützt werden gegen Eingriffe des Staats oder seines Fürsten. Durch den Staat sollte das Eigentum und die freie

---

[1]) Ausgewählte Reden des Fürsten Bismarck, Berlin 1877, Fr. Kortkampf, Seite 196.

Verfügung über das Privatvermögen sowie die religiöse und politische Überzeugung und ihre Äußerung in der Öffentlichkeit gewährleistet werden. Dazu diente das zweite Ziel: Die Beschränkung der Macht des Fürsten durch eine Volksvertretung und die Teilnahme des Untertanen als Staatsbürgers an den staatlichen Hoheitsakten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Um despotische Auswüchse zu verhindern und die Teilnahme des Volkes an der Staatsgewalt sicherzustellen, war eine Trennung der in der Staatsgewalt vereinigten verschiedenen Gewalten voneinander erforderlich. Dies erkannte zuerst im 17. Jahrhundert der englische Philosoph John Locke, der die gesetzgebende und die verwaltende Staatsgewalt voneinander getrennt wissen wollte, wobei er zur verwaltenden auch die rechtsprechende Gewalt zählte. Montesquieu hat dann später im 18. Jahrhundert in seinem Werke „Esprit des Lois" die Dreiteilung der Gewalten begründet, wie sie in die Rechts- und Staatswissenschaft und in die Politik eingegangen ist und noch heute die drei klassischen Merkmale eines Rechtsstaates bildet: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als voneinander getrennte Aufgaben des Staates. Eng verbunden damit ist der Kampf des Untertanen für seine Freiheit, für das Recht, in seinem eigenen Lebensbereich zu herrschen, gegen die Macht des Staates, der zu der Erkenntnis der Grundrechte führte, die der Rechtsstaat zu gewährleisten und zu sichern hat, nämlich das Recht auf Pressefreiheit, auf Eigentum und Vermögen. Montesquieu hat das Verhältnis des Staates zur Freiheit des einzelnen und seine Umgrenzung zu einer Rechtsfrage gemacht. Er unterscheidet drei Staatsformen: die Despotie, die Monarchie und die Demokratie oder Republik. Als den Grundgedanken der Despotie, als die Kraft, die den despotischen Staat zusammenhält, erkennt er die Furcht, die erzeugt und unterhalten wird durch die Gewalt. Die Furcht des Menschen macht das Wesen des Gewaltstaats aus. Sie vernichtet die Würde des Menschen und seine Persönlichkeit, zerreißt die natürlichen Bindungen der Eltern und Kinder und der Ehegatten und bringt das selb-

ständige Denken zum Versiegen. Der Despot braucht „schlechte Untertanen, um gute Sklaven zu bekommen".[2]) Die Vergottung des Despoten ist das Gegenstück zur Versklavung der Untertanen. Sie löst ihn von allen Bindungen und entfernt ihn von den Menschen.

Der Grundgedanke der Monarchie, die Kraft, die diesen Staat zusammenhält, ist nach Montesquieu die Ehre, und der Grundgedanke der Demokratie oder der Republik sei die Tugend.

Das Anliegen Montesquieus ist die Umgrenzung und Rechtfertigung der Freiheit des Menschen. Sie ist ihm das Recht, alles tun zu können, was die Gesetze nicht verbieten. Das Gesetz ist ihm in Anlehnung an Plutarch der Maßstab, die Königin aller Sterblichen und Unsterblichen. Es ist die Antwort auf Plutarchs Frage: „Wer beherrscht den Herrschenden?" Diese Frage ist das Kernproblem des Rechtsstaates überhaupt. Welches Gesetz soll den Herrschenden beherrschen? Die Thora, das jüdische Gesetz? Oder der Codex juris canonici, das Gesetz des katholischen Kirchenrechts? Oder das Gesetz des Staates? Wir sehen sofort den Unterschied. Das Gesetz des Staates ist eine einer ausreichenden Motivkraft entbehrende, abstrakte Vorstellung, die ihren sachlichen, motivierenden und bestimmenden Grund für staatspolitisches Handeln von einer anderen Ebene menschlichen Erlebens und Erkennens holen muß, nämlich aus dem Bereich des religiösen oder weltanschaulichen Erlebens, aus einem Bereich, der dem Leben des Menschen und seinen Gesetzen erst den Sinn gibt, den er als Herrscher mittels der Gesetze zu erfüllen sucht. Das Gesetz als Beherrscher des Herrschenden ist geschichtlich und politisch die Schwäche des Rechtsstaates, wie er im 19. Jahrhundert als sogenannter liberaler oder bürgerlicher Rechtsstaat geworden ist. Diese Schwäche ist das Gesetz, nach dem der Rechtsstaat angetreten und nach dem er im 20. Jahrhundert im Begriff ist, zugrunde zu gehen.

---

[2]) Vgl. Buch IV Kapitel III und Eberhard Schmidt: „Montesquieus Esprit des Lois und die Problematik der Gegenwart von Recht und Justiz" in der Festschrift für Wilhelm Kiesselbach, S. 184.

Das Gesetz, das den Herrschenden beherrschen soll, sind die Verfassung und die auf ihr ruhenden Gesetze. Die Bill of Rights von Virginia vom 12. Juni 1776 war die erste verfassungsrechtliche Verwirklichung der Gedanken und Erkenntnisse Montesquieus. In ihrem Artikel 1 erkennt sie die Freiheit, das Leben, das Eigentum und die Sicherheit als dem Menschen von der Natur unabdingbar gegeben an, in Artikel 12 die Pressefreiheit und in Artikel 16 die religiöse Freiheit auf eigene Überzeugung. In Artikel 5 ist die Trennung der Gewalten des Staates gefordert.

Es folgen mit gleichen oder ähnlichen verfassungsrechtlich begründeten Forderungen die sechs französischen Verfassungen in den Jahren von 1791 bis 1840. Aus der Charte Constitutionelle Française vom 4. 6. 1814 klingt sehr gegenwartsnah der Artikel 11: „Alle Nachforschungen über Meinungen und Abstimmungen vor der Wiederherstellung der heutigen Regierung sind untersagt. Jene zu vergessen, wird auch den Gerichten und den Bürgern anbefohlen." Sie erklärt im Gegensatz zu den anderen Verfassungen in Artikel 6 die „katholisch-apostolisch-römische Religion" zur Staatsreligion und gibt damit dem Gesetz als dem Beherrscher des Herrschenden die Motivkraft.

Die von der verfassunggebenden Nationalversammlung in Frankfurt/Main am 28. 4. 1849 verkündete Verfassung des Deutschen Reiches, die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 und viele andere Verfassungen, darunter auch die Sowjet-Rußlands vom 10. 7. 1918 und 5. 12. 1936, die deutsche Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 nicht zu vergessen, enthalten die Grundrechte der Menschen als verfassungsrechtliche Forderungen, während die Trennung der Gewalten in den meisten Verfassungen nur nebenbei, kaum erkennbar, erwähnt wird. Die Reichsverfassung von 1918 macht hier eine Ausnahme.

Der liberale und bürgerliche Rechtsstaat in Europa ist die staatsrechtliche Form des liberalen Wirtschaftssystems der Freihandelslehre eines Adam Smith. Er ist der Rechtsschutzstaat, der die Aufgabe hat, das freie Spiel der Kräfte im Wirtschaftsleben zu schützen. Er hat den Patrimonialstaat, der auch in

gewissen Formen Polizeistaat genannt wird, abgelöst. Dieser Polizeistaat war der staatsrechtliche Ausdruck des Merkantilismus, einer staatlich gelenkten Wirtschaft, insbesondere der Außenhandelspolitik.

Die Umwälzungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben auch die Vorstellungen vom Rechtsstaat geändert. Der liberale oder bürgerliche Rechtsstaat wird ersetzt von dem demokratischen, nationalen und schließlich dem sozialen oder demokratisch-sozialen Rechtsstaat. Auch der nationalsozialistische Staat nannte sich Rechtsstaat.

Ein Staat hat nach alter staatswissenschaftlicher Auffassung und Überlieferung drei Merkmale: das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatsgewalt. Das Staatsvolk ist zu einer Gesamtpersönlichkeit zusammengeschlossen, in welcher das Recht den Zusammenhalt herstellt und die einzelnen Glieder untereinander und mit der Staatsgewalt verbindet. Das Recht ist diejenige Regelung des menschlichen Zusammenlebens, die erforderlich ist, um die Erhaltung und Freiheit der zu einer Einheit zusammengeschlossenen Gemeinschaft und ihrer Glieder zu gewährleisten. Es ist die Grundlage und Voraussetzung für ein Leben in Freiheit und die Schaffung einer Kultur. Wo die Menschen durch Brauch, Sitte und eine hohe und edle Lebensauffassung bestimmt werden, gemeinschaftserhaltend zu wirken, da kann das Recht weniger strenge Anforderungen an den einzelnen stellen als dort, wo jeder nur auf seinen Vorteil bedacht ist und nichts oder wenig aus eigenem Entschluß tut, um dem Ganzen zu dienen. Eine freiheitliche Gestaltung des Gemeinschaftslebens setzt eine hohe Lebensauffassung, eine hohe sittliche Ebene des Zusammenlebens voraus. Edle Menschen verlangen Freiheit, ohne sie ist ihnen das Leben unerträglich, ja bis zum Entschluß zum Freitod unmöglich. Menschen, die an ihren Selbsterhaltungswillen und an die Lust versklavt sind, lassen die Gemeinschaft auseinanderfallen, wenn sie nicht durch strenges Recht zusammengehalten werden. Eine hohe sittliche Ebene befähigt die Menschen in größtem Umfange zum rechtlichen Denken und Wünschen, zur Rechtlichkeit.

Außer durch das Recht wird Zusammenhalt und Verbindung hergestellt durch die Sitte und das Brauchtum, und nicht zuletzt durch den freien Willensentschluß eines jeden einzelnen. Ein Rechtsstaat ist nun nicht etwa ein Staat, der sich des Rechts bedient, um seine Staatsaufgaben zu erfüllen und seine Ziele und Zwecke zu erreichen. Das tut ja der Gewaltstaat auch. Ein Rechtsstaat ist vielmehr ein Staat, dessen Inhaber der Staatsgewalt und Träger der Staats- und Rechtshoheit das Recht als eine über ihm stehende und in ihm wirkende Gesetzlichkeit anerkennt und sich ihm selbst unterwirft. Der Tyrann handelt willkürlich und gewalttätig. Seine Befehle treten zwar in den äußeren Formen des Rechts auf und binden die Glieder des Volkes untereinander, nicht aber den Tyrannen. Er setzt das Recht als Mittel seiner Staats-, Gemeinschafts- und Machtgestaltung ein. Im Rechtsstaat ist das Recht nicht Mittel für Zwecke, sondern eine Lebensform, die den Inhaber der Staatsgewalt ebenso bindet wie die Glieder des Staatsvolkes und sein Handeln lenkt. Gekennzeichnet ist diese rechtsstaatliche Auffassung durch die Legende von Friedrich dem Großen und dem Müller von Sanssouci, der seinem König, der die Mühle wegen ihres Klapperns beseitigen lassen wollte, antwortete: „Ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre."

Der Rechtsstaat im althergebrachten Sinne, also der liberale, bürgerliche, demokratische, nationale und soziale Rechtsstaat ist über die Auffassung Plutarchs und Montesquieus, daß das Gesetz den Herrschenden beherrsche, nicht hinweggekommen. Dieser Rechtsstaat fragt nicht danach, ob und welche religiöse, weltanschauliche, sittliche oder politische Überzeugung den Herrschenden beherrscht und ihn bestimmt, sich dem Gesetz innerlich, nicht nur rechtlich, verpflichtet zu fühlen. Er fragt auch nicht danach, wem das Gesetz dient, ob es richtig oder falsch, gut oder schlecht ist. Das „Gesetz" hat, wenn kein Glaube, keine sittlich gerechtfertigte Überzeugung dahintersteht, keine Motivkraft. Wenn es sein muß, zum Beispiel in Grenzfällen oder bei echten oder auch unechten Zweifeln oder in bewegten Zeiten, wird es ausgelegt. Der Rechtsstaat selbst wird zum Mittel weltanschaulich bestimm-

ter Mächte. Das zu verhindern und eine Richtschnur zu geben, dient die Staatsauffassung und die Verpflichtung der Inhaber der Staatsgewalt. Nach Artikel 56 GG leistet der Bundespräsident bei seinem Amtsantritt vor den Mitgliedern des Bundestages und Bundesrats folgenden, nach alten Vorbildern sehr gut und schön formulierten Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Er kann die religiöse Formel „so wahr mir Gott helfe" hinzufügen oder weglassen. Nach Artikel 64 Abs. 2 GG leisten der Bundeskanzler und die Bundesminister bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag denselben Eid. Die Erfahrung, die die Geschichte gibt, lehrt, daß der gute Inhalt und die schönen Worte nicht immer ausreichen, die Träger der Staatsgewalt für das Wohl des deutschen Volkes wirken zu lassen. Wir wissen aus dem Kampf des Hauses Ludendorff gegen die überstaatlichen Mächte, welche vermeintlich höherstehenden Werte als das deutsche Volk einen deutschen Staatsmann in seinem politischen Handeln bestimmen können; wir wissen aber auch aus den seelengesetzlichen Erkenntnissen Dr. M. Ludendorffs, welche minderwertigen Beweggründe wie Furcht und Jagd nach Profit bestimmend sein können. Der Feldherr faßte in seinen „Kampfzielen" seine Erkenntnisse dahin zusammen:

„Die Staatsgewalt sei stark und sittlich, ihre einzige Richtschnur das Wohl des gesamten Volkes; ob sie monarchisch oder republikanisch ist, ist heute von untergeordneter Bedeutung; wichtig allein ist, daß ein freier deutscher Mann nur sich und Volke verantwortlich die Zügel der Regierung führt."

Die einzige Richtschnur eines freien deutschen Mannes soll das Wohl des gesamten Volkes sein, nicht nur das Wohl von Teilen des Volkes. Ob ein Politiker ein freier deutscher Mann ist, das muß er aber dem deutschen Volke bei seinem Amtsantritt oder bei der Amtsübernahme angesichts der heute herrschenden welt-

anschaulichen Zersplitterung und der Bindungen an geheime Vereinigungen sagen, etwa durch einen Zusatz zu dem Eid:

„Ich schwöre ...
daß ich keinem Menschen und keiner Vereinigung von Menschen eidlich oder eidesähnlich verpflichtet bin und daß ich bei meinem Handeln keine höheren Werte anerkenne als das deutsche Volk."

Das Wort vom Wohle des deutschen Volkes mag hier wegbleiben, weil es materiell klingt und Zweifel aufkommen könnten, ob nicht die Einfuhr argentinischen Fleisches oder brasilianischen Kaffees dem Volke mehr dient als der Schutz kulturellen Schaffens und kultureller Güter, den wir in der Sprache unserer Weltanschauung Schutz des Gotterlebens nennen.

Die Staatsgewalt geht aber nicht nur vom Staatsoberhaupt, dem Bundespräsidenten, und seiner Regierung, dem Bundeskanzler und den Ministern, aus, sondern in ihrem verfassungsrechtlichen Ursprung vom Bundestag, den Vertretern des deutschen Volkes, und dem Bundesrat, den Vertretern der Länder. Bei diesen Gesetzgebungsorganen als den Inhabern der Staatsgewalt fehlt nach dem Grundgesetz eine eidliche oder eidesähnliche Verpflichtung gegenüber dem deutschen Volke. Sie ist dringend notwendig, wie die Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, aber auch in anderen Staaten lehrt. In der Zeitschrift „Deutsche Republik", die von dem früheren Reichskanzler Josef Wirth herausgegeben wurde, schreibt ein Reichstagsabgeordneter in der Folge vom 23. 9. 1927 über das Wirken mächtiger Interessengruppen auf die Abgeordneten:

„Die Demokratie soll dem Volke die besseren Führer geben. Gut, wie stehts aber damit, wenn schon jetzt die Interessenorganisationen an die Parteien herantreten und ihnen ihre Kandidaten zur nächsten Wahl präsentieren. So nebenbei wird hinzugefügt, daß es auf einige zehn-, zwanzigtausend Mark nicht ankomme. Hallo, wer gibt mehr! Immer heran, meine Herrschaften! Das sind die kleinen Organisationen. Die größeren Verbände, hinter denen Geld und Macht steht, sagen: Vogel friß oder stirb! Wagt den Kampf, ihr Parteien, gegen diese

Mächte, ihr werdet den kürzeren ziehen! Aber ihr habt ein Mittel, nur ein Mittel in der Hand, euch selbst zu retten: Ändert das Wahlrecht von heute, zerschlagt die Liste! So kommt wieder frische Zugluft in die Dunkelkammer, dort wo die Abgeordneten ernannt werden. Von einem Fall weiß ich: da tagte der hohe Rat, man überlegte hin und her, fand aber niemanden. Endlich grub man aus dem Aktenstaub der Amtsstube einen aus, der, weil er niemand etwas zu leide tat, auch niemandem unangenehm war. Man holte den Ahnungslosen her, hob den aufs höchste Überraschten auf den Schild; er wurde der ‚Führer', der in den Reichstag einzog. Dann verschwand er in der Menge. Aber er ist dabei, wenn — abgestimmt wird. Nur die Schlauen und Gerissenen, die schon oben sitzen, lieben dieses Wahlrecht. Sie können hinter verschlossenen Türen ausmachen, wer auf die Liste soll. Jeder weitere Kandidat wird auf Harmlosigkeit geprüft, ob er nicht lästig fallen wird, und erst an letzter Stelle, ob er etwas kann. So vorbereitet, tritt man vor die Delegiertenversammlung und läßt dementsprechend ‚wählen'."

Zweifellos ist die Wahl eines Menschen durch seine Mitbürger volksverbindender und gemeinschaftsfördernder als die Wahl einer Liste. Aber das meine ich hier nicht. Die politische Korruption kann sich auch bei einem anderen Wahlrecht als „unschuldige Korruption", wie Nietzsche dies nennt, einschleichen. Ich will zeigen, wie schon vor dreißig Jahren in Deutschland von demokratischer Seite die politische Korruption erkannt wurde, die darin liegt, daß Parteien, Fraktionen und ihre Mitglieder Interessen von Personen- und Mächtegruppen vertreten, statt, wie es der Sinn einer Partei oder Regierung sein sollte, im politischen Handeln eine ideologisch ausgerichtete Haltung einzunehmen. Dann wäre schon ein Ständeparlament wahrhaftiger als ein Parteienparlament mit geheimwirkenden Interessengruppen.

Diese Kräfte hinter der politischen Bühne wirkten aber nicht nur vor dreißig Jahren, sondern wirken auch heute. Der Staatsrechtslehrer und Professor in Heidelberg, Forsthoff, schreibt in seiner einen Vortrag wiedergebenden Schrift „Verfassungs-

probleme des Sozialstaats" im Jahre 1953 über dasselbe Problem:

„Der moderne Sozialstaat kennt nicht mehr den Wähler, der sich aus Grundsatz entscheidet, der wie unsere Vorväter bereit wäre, für die Schwurgerichte oder die Pressefreiheit auf die Barrikaden zu gehen. Der moderne Wähler empfindet sich nicht mehr primär als Glied der politischen Gesamtheit des Staatsvolkes. Es gehört zu den Gegebenheiten des Sozialstaates, daß sich der Wähler primär an seinem individuellen Dasein orientiert, wenn er politisch votiert ... Vor allem fühlt sich der Wähler nicht mehr in dem Maße als der unabhängige und freie Mann, der dem Staate in der Wahl selbstbewußt gegenübertritt, wie das unsere Vorväter taten und wie das heute vielleicht noch in den Vereinigten Staaten der Fall ist, die den Sozialstaat in unserem Sinne noch nicht kennen. Ich sehe darin eine Erklärung für die relative Spannungslosigkeit unseres politischen Lebens, das echte und große Gegensätze, die in den Wahlen zur Entscheidung stehen, kaum noch kennt."

„Das Ringen um den Anteil an der Staatswillensbildung ist Ringen um den Anteil an der Verteilung geworden."

Er sagt dann weiter, daß der moderne Staat nicht nur ein Parteienstaat sei, sondern ein Staat der Parteien und Verbände, obwohl Grundgesetz und Länderverfassungen Verbände als Organe der Staatswillensbildung nicht kennen.

„Wie heute der Vorgang der Staatswillensbildung unkontrollierbar durch die Öffentlichkeit abläuft, gibt er demjenigen die größeren Chancen, der mit stärkeren und besser organisierten Kräften in den Prozeß eingreift. Es besteht die Gefahr, daß die Entscheidungen mehr durch das organisatorische Potential der Beteiligten als durch sachliche Argumente bestimmt werden, also zum Siege des organisatorisch Stärkeren führen."

Dieser Staatsrechtslehrer drückt sich sehr vornehm aus, wenn er von einem Staat der Parteien und Verbände spricht. Ein Parteienstaat, der wirtschaftliche Verbände Einfluß gewinnen läßt auf die politischen Entscheidungen, ist unwahrhaftig und schon deshalb korrumpiert, abgesehen von den Vorteilen, welche die

Parteien, ihre Mitglieder und Abgeordneten erhalten. Es ist nicht etwa eine Mittellösung zwischen dem Parteienstaat und dem Ständestaat. Wo bleibt da das Wohl des deutschen Volkes, das Bundespräsident, Bundeskanzler und Minister zum Inhalt und Ziel ihres politischen Wirkens machen sollen? Es ist nicht einzusehen, warum nicht die Abgeordneten in der ersten Sitzung des Bundestages eine gleiche Verpflichtung eingehen sollen wie Bundespräsident und Minister. Ein Abgeordneter, der sich von Interessengruppen bestimmen oder gar durch Annahme von Vorteilen bestechen läßt, muß ebenso bestraft werden, wie ein Beamter wegen Bestechlichkeit bestraft wird. Aber auch die Vertreter der Interessengruppen müssen wegen aktiver Bestechung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

General Ludendorff fordert demgegenüber in seinen Kampfzielen:

„Die Volksvertretung besteht nach dem Leistungsgrundsatz aus den wertvollsten Menschen, die voll für ihr Tun verantwortlich sind.

Die Verwaltung der Stämme wird in Erweiterung Steinscher Gedanken von der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu einer freien Selbstverwaltung ausgestaltet.

Damit verschwinden die undeutschen Zeitkrankheiten von Parlamentarismus und Bürokratismus, jener unverantwortlichen Machtmittel und Versorgungsanstalten der überstaatlichen Mächte und ihrer Hörigen.

Bei Betätigung politischer Rechte nach dem Leistungsgrundsatz gewährt ausgeübte Wehrpflicht und betätigte Mutterschaft Bevorzugung."

In erster Linie sind alle diejenigen von der Wählbarkeit auszuschließen, die wegen krimineller Delikte mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft worden sind. Ferner kann nur derjenige Volksvertreter sein, der auch in seinem eigenen Lebens- und Herrschaftsbereich es zu Leistungen und zu einer entsprechenden sozialen Stellung und Ansehen gebracht hat.

General Ludendorff fordert in seinen Kampfzielen ferner:

„Gehorsamspflicht oder eidliche Bindungen gegen nichtstaat-

liche oder außerstaatliche Obere oder Angehörigkeit zu einer Geheimgesellschaft mit eigener Gerichtsbarkeit, zum Beispiel der Freimaurerei, und sonstigen Geheimorden jeder Art sind untersagt. Sie sind unvereinbar mit den Hoheitspflichten und der Verantwortung des Staates, der allein das Recht hat, den Staatsbürger zum Gehorsam zu verpflichten und Recht zu sprechen."

Es gibt zwei Vorschriften unseres Strafgesetzbuches, die dank der Macht der geheimen politischen Vereinigungen nur theoretische Bedeutung haben, also praktisch nicht angewendet werden. Es sind dies die §§ 128 und 129 StGB. § 128 lautet:

„Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden."

§ 129 verbietet unter Strafandrohung die Gründung oder Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet ist.

Diese Strafvorschriften würden bei richtiger Anwendung fast ausreichen. Sie bedürfen aber, so wie die politischen Machtverhältnisse zur Zeit liegen, noch der Ergänzung. Insbesondere, daß die Androhung des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht auf Beamte beschränkt bleibt, sondern auf die Volksvertreter, das von ihnen gewählte Staatsoberhaupt und die Mitglieder der Regierung erweitert wird.

Das klassische Merkmal eines Rechtsstaates seit Montesquieu ist die Dreiteilung der Staatsgewalt in gesetzgebende, verwaltende und rechtsprechende Gewalt und ihre staatsrechtlich möglichst weitausgedehnte und rechtlich gefestigte Trennung von-

einander. Sie beruht auf dem durch geschichtliche Erfahrung gewordenen Mißtrauen, daß, wer die Macht erlangt hat, sie weiter auszudehnen und zu festigen bemüht ist und die Neigung hat, sie unter Überschreiten der durch das Recht gezogenen Grenzen zu betätigen. Dieses Mißtrauen ist auch nach der politischen Erfahrung der Gegenwart gerechtfertigt. Während die Verwaltung ihrer Natur nach enger verbunden ist mit der Gesetzgebung im demokratischen Staate, insbesondere deshalb, weil die leitenden und maßgebenden Verwaltungsstellen von dem Gesetzgeber, d. h. von den Parteien, besetzt werden, hat sich die rechtsprechende Gewalt in der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter längere Zeit hindurch eine gewisse Unabhängigkeit von der gesetzgebenden und verwaltenden Gewalt bewahrt. Trotzdem fand in der Gerichtsbarkeit durch Geschäftsverteilungsmaßnahmen und durch Beförderungen eine Besetzung der Gerichte statt, die eine von dem Herrschenden gewünschte Rechtsprechung einigermaßen sicherte. Der von der Umwelt erzeugte atmosphärische Druck tut das Übrige, so daß der Senatspräsident beim Kammergericht, Baumbach, in seinem berühmt gewordenen Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung v. 1. 1. 1928, Sp. 39, „Der Bankrott der Strafjustiz" nicht ohne Grund sagen konnte: „Die Strafjustiz ist zur Dirne der Politiker geworden."

Man denke ferner an die letzten drei Jahre vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, als unter Ausschaltung des Reichstages auf Grund des für ganz andere Zeiten und Zwecke gedachten Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung mit Notverordnungen regiert wurde, ein Verfahren, das bahnbrechend und wegbereitend war für die spätere Politik des Nationalsozialismus und mehr zur Gewaltherrschaft Hitlers beigetragen hat als das Wirken vieler Deutschen, die durch die Entnazifizierung gehen mußten, und zwar deshalb, weil diese Notverordnungspolitik Beispiel war für das Ermächtigungsgesetz vom März 1933, für das alle Parteien mit Ausnahme der SPD stimmten und durch welches Hitler alle Macht im Staate in die Hand gegeben und die Dreiteilung der Staatsgewalt praktisch unmöglich gemacht wurde. Auch die SPD ist

für das Zustandekommen dieses Gesetzes verantwortlich, indem sie dagegen stimmte und dem Ermächtigungsgesetz den Schein rechtlichen Zustandekommens gab, statt unter Protest den Reichstag zu verlassen, nachdem Hitler unter dem Vorwand des Reichstagsbrandes und unter Rechtsbruch die kommunistischen Reichstagsabgeordneten hatte verhaften lassen, um sich so mit Gewißheit die verfassungsändernde Zweidrittel-Mehrheit zu sichern. Hier liegt eine größere politische Schuld der mit einem demokratischen Wahlrecht gewählten Volksvertreter als bei vielen Mitgliedern der NSDAP. General Ludendorff hatte in „Ludendorffs Volkswarte" vom 3. 7. 1932 in dem Leitartikel „Mitten in der Revolution 1932/33" vor dieser Politik vorausschauend gewarnt mit den Worten:

„Der gewaltsame Umsturz wird kommen, wie 1918, nur kommen dann keine Volksbeauftragten, denen es schließlich noch gelang, das Blutbad auszuschließen, sondern es kommt der ‚Volksbeauftragte' Herr Hitler, der sich natürlich ebenso wie jene Volksbeauftragten von 1918 auf den Willen des Volkes berufen, aber nicht imstande sein wird, die von ihm und dem Chef seines Stabes in die SA und SS gelegte Blutrünstigkeit zu bannen. Nach zehn bis zwölf Jahren wird das deutsche Volk erkennen, daß die Revolution von 1932/33 ein Volksbetrug war wie die Revolution von 1918/19, nur noch ein viel größerer."

Aber keiner der Volksvertreter hat auf ihn gehört.

Diese ins Politische gehenden Ausführungen über den Rechtsstaat Ludendorffs sind notwendig, um zu zeigen, daß das Gesetz, wie Plutarch und Montesquieu meinen, allein nicht genügt zur Beherrschung des Herrschenden. Das Gesetz wurde vor und nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus fortlaufend durch die Herrschenden gebrochen. Ihnen fehlte das, was Ludendorff in seinen Kampfzielen so ausdrückt:

„Wehrhaftigkeit und Freiheit erfordern ein starkes, charaktervolles Geschlecht, durchdrungen von seiner göttlichen Aufgabe, stolz auf sein Blut und seiner Ahnen Werk, bewußt seiner Kraft, seiner Pflichten und Rechte."

Das Mißtrauen, das die Dreiteilung der Staatsgewalt rechtfertigen sollte, war der Ursprung des liberalen und bürgerlichen Rechtsstaats. Es äußert sich in der Verwaltung und in der Rechtsprechung und führt den liberalen, bürgerlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat in den Untergang. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist berechtigt. Sie hat die Aufgabe, Verwaltungsakte auf ihre Übereinstimmung mit dem Recht und daraufhin nachzuprüfen, ob die Verwaltungsbehörde sich nicht eines Ermessensmißbrauchs schuldig gemacht hat. Während aber früher die Verwaltungsakte, die im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden konnten, in einer geschlossenen Zahl aufgeführt waren, kann heute grundsätzlich jeder Verwaltungsakt angefochten werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht vor kurzem durch Urteil entschieden, daß ein Schüler, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Vater oder Vormund, den Verwaltungsakt anfechten und im Verwaltungsstreitverfahren nachprüfen lassen kann, durch den ihm die Versetzung in die nächsthöhere Klasse versagt worden ist. Das geht meines Erachtens zu weit, findet aber seinen Rechtfertigungsgrund allein in dem Mißtrauen, das gegen alle die herrscht, die Hoheitsrechte ausüben. Ein Berliner Landgerichtsdirektor hat vor etwa zwei Jahren in einem Vortrag über Recht und Justiz im Berliner Richterverein und später in einer Diskussion im Berliner Anwaltsverein den Satz geprägt: „Das Wesen der Demokratie ist das Mißtrauen." Wo Mißtrauen herrscht, kann sich keine Gemeinschaft bilden, insbesondere keine Volksgemeinschaft. In einem allgemeinen Mißtrauen kann ein Rechtsstaat nicht gedeihen. Das Mißtrauen macht einen sehr großen Behörden- und Beamtenapparat notwendig, der in einem gesunden Staatswesen, wo Vertrauen herrscht, durch einen kleineren und billigeren Beamtenapparat ersetzt werden kann. Mißtrauen zerstört; Vertrauen bewahrt und baut auf, Vertrauen setzt Gemeinschaft voraus, im Staate die Volksgemeinschaft, und diese kann nur werden und gedeihen bei Gleichheit des Rasseerbgutes und Gleichheit des Glaubens oder der Weltanschauung und der sittlichen Ideale eines Volkes auf der Grundlage dessen, was

Ludendorff in seinen Kampfzielen und immer wieder in seinem Kampfe die geschlossene Einheit von Rasseerbgut, Glauben, Kultur, Recht und Wirtschaft nannte. Diese geschlossene seelische Einheit des Volkes ist Voraussetzung eines Rechtsstaates. Nur ein aus und in dieser Einheit geschaffenes Gesetz beherrscht den Herrschenden, nicht aber ein Gesetz schlechthin, und nicht einen Herrschenden, der weltanschaulich, sittlich und seelisch aus einer anderen Welt kommt als aus der des Gesetzes, das das Wohl des Volkes zur Aufgabe und zum Ziel hat.

Der Kampf um die Macht im Staate hat zu einem Kampf um die drei Gewalten geführt. Es herrscht das Streben vor, die Gewaltentrennung zu überwinden und alle Staatsgewalt in der Hand einer Machtgruppe zu vereinigen. Diesem Ziele dienen die Umbesetzungen der Stellen in der Verwaltung nach Veränderung der Machtverteilung unter den Parteien; diesem Ziele dienen die Anstellungen und Beförderungen und die Geschäftsverteilungspläne in Verwaltung und Gerichtsbarkeit; diesem Ziele dienen vor allem die erst nach 1945 geschaffenen Richterwahlausschüsse, in welchen die Parteien nach politischen Gesichtspunkten herrschen und Richter und Rechtsanwälte in der Minderzahl die Beurteilung beruflicher und charakterlicher Befähigung eines Richters nicht oder nicht ausreichend zur Geltung bringen können. Wir streben einem totalitären demokratischen Staat entgegen, d. h. einem Staat, in welchem die Parteien unumschränkt herrschen, wobei es gleichgültig ist, ob eine Partei die Staatsgewalt in Händen hat oder mehrere Parteien auf Grund eines politischen Kompromisses. Dabei muß man wissen, daß parteipolitisch organisiert nur 3 % aller deutschen Wähler sind. 97 % der Wähler äußern nur alle vier Jahre einmal ihre Meinung. So sehr ich persönlich die Dreiteilung der Gewalten für richtig halte als Gewähr dafür, daß nicht die Unvollkommenheit der Menschen dem deutschen Volke Schaden zufügt, wie wir es erlebt haben und fortlaufend erleben, so wenig reichen organisatorische Maßnahmen aus, das deutsche Volk vor den politischen Handlungen unvollkommener Menschen zu schützen. Die stärkste Gewähr gegen das Abgleiten

in einen totalitären demokratischen Staat bildet ausschließlich eine Weltanschauung und eine von ihr beherrschte sittliche Haltung, die dem Herrschenden Beweggrund ist für die Achtung des Gesetzes, d. h. des Rechts des deutschen Volkes als Lebensform, und die dem Herrschenden zur Überzeugung werden läßt, daß das Wohl des deutschen Volkes den Sinn seines Lebens und Wirkens als Staatsmann darstellt.

Zum Verständnis ist einiges zu sagen über die höchsten Werte, die ein Staatsmann in seinem Leben zu gestalten sucht. In Deutschland sind drei Richtungen vorhanden, die um die Macht im Staate ringen und deren keine das Wohl des deutschen Volkes als höchsten Wert ansieht.

Da ist zunächst das Streben nach Schaffung einer Weltrepublik, eines Messianischen Reiches unter Vermischung der Rassen und Völker mit Ausnahme eines einzigen Volkes, das Coudenhove-Kalergi als den neuen Adel einer aus einer eurasisch-negroiden Mischrasse bestehenden Weltrepublik bezeichnet. Diese Richtung ist dargestellt und geleitet von der jüdisch-freimaurerischen Ideologie und Politik.

Die zweite Richtung ist die des Jesuitismus und der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Errichtung eines Gottesstaates auf Erden, in welchem ein Hirte über eine Herde herrscht, die herauserlöst ist aus Volk, Stamm und Sprache.

Die dritte Richtung ist der weltanschauliche und politische Materialismus, wissenschaftlich Dialektischer Materialismus und politisch Marxismus genannt, der als höchsten Wert nicht das Volk ansieht, sondern die Klasse, und zwar die Klasse der Werktätigen, die berufen sei, die Herrschaft der früher feudalen und priesterlichen und heute die Herrschaft der bürgerlichen Klasse, insbesondere der Kapitalisten und ihrer Helfer abzulösen. Sie führt den Klassenkampf um die Herrschaft im Staate und ist bereit, in diesem Kampf auch einen Bürgerkrieg der Klassen gegeneinander zu führen, um die bisher herrschende Klasse zu vernichten und dann einen klassenlosen Staat der Werktätigen zu errichten.

Neben diesen drei Richtungen gibt es noch eine Gruppe von

Menschen, die keine Richtung darstellen. Zu ihr gehören die Richtungslosen, die Materialisten und Egoisten, die weltanschaulich und sittlich nichts sind als Opportunisten, die überall ihren persönlichen Vorteil suchen und in allen Richtungen zu finden sind. Es sind die Leute, von denen Bogislav von Selchow sagt:

„Die über Nacht sich umgestellt,
die sich zu jedem Staat bekennen,
das sind die Praktiker der Welt;
man könnte sie auch Lumpen nennen."

Es sind solche Mitläufer, die den Erreger der sittlichen und politischen Verwesung eines Volkes überall da hintragen, wohin die anderen, die überzeugungstreu Handelnden, nicht kommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß jede dieser drei Richtungen und die vierte Gruppe unter dem Worte Wohl des deutschen Volkes etwas anderes verstehen als die andere, wobei sowohl der Begriff „Wohl" als auch der Begriff „Volk" in Frage gestellt ist und von allen verschieden bestimmt wird.

Demgegenüber steht die Weltanschauung und Ethik des Feldherrn Ludendorff, die „Gotterkenntnis Ludendorff" heißt und die auf den seelengesetzlichen Erkenntnissen Frau Dr. Mathilde Ludendorffs ruht und mit den Denk- und Naturgesetzen sowohl als auch mit den erkannten Seelengesetzen im Einklang steht. Sie sieht als den höchsten naturgegebenen Wert, als den höchsten irdischen oder diesseitigen Wert das Volk an, dem der Mensch entstammt, das Volk als eine Rassepersönlichkeit, d. h. eine Einheit, die nach den gleichen rassenseelischen Gesetzen lebt und gestaltet im Guten wie im Schlechten. Die Gotterkenntnis Ludendorff ist deshalb die einzige Weltanschauung und Ethik, die den Herrschenden davon überzeugt, daß das Volk der höchste Wert ist, und ihn dadurch bestimmt, sich für das Wohl seines Volkes einzusetzen. Die Edelsten und Wertvollsten des Volkes sind berufen, das Volk zu führen und Herrschende zu sein. Die seelische Geschlossenheit von Rasseerbgut, Gotterkenntnis und Recht in den Personen, die Träger der Staats- und Rechtshoheit in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind,

bietet die stärkste, wenn auch wegen der menschlichen Unvollkommenheit nicht die unbedingte Gewähr dafür, daß diese Personen auch das Gesetz befolgen, das sie selbst in ihrer Seele tragen. Damit ist die erste Voraussetzung gegeben für einen völkischen Rechtsstaat, den Rechtsstaat Ludendorffs.

Ein weiteres Anliegen nach der Beteiligung des Volkes an der Staatsgewalt und nach der Gewaltenteilung sind in dem von Montesquieu geistig vorbereiteten, in der Geschichte gewordenen Rechtsstaat: die Grundrechte und Grundfreiheiten des Staatsbürgers, die heute wohl in alle Verfassungen der europäischen und amerikanischen Staaten übergegangen sind. Sie grenzen die Macht des Staates und die Rechte und Freiheiten des Staatsbürgers gegeneinander ab. Sie gewähren verfassungsmäßig dem Staatsbürger einen Lebensbereich, in dem er herrscht, den Herrschaftsbereich des Staatsbürgers, der für den Staat grundsätzlich unantastbar ist. Schon von der Weimarer Reichsverfassung hat Ludendorff gesagt, daß sie gar nicht so schlecht sei, daß sie nur schlecht gehandhabt werde. Dasselbe kann man auch vom Grundgesetz und von den im Grundgesetz formulierten Grundrechten und Grundfreiheiten sagen. Immer wieder wird im Kampf um die Macht versucht, die verfassungsmäßig verbrieften Rechte zu verkürzen, weil Menschen und Menschengruppen am Werke sind, ihre eigene Weltanschauung durchzusetzen, nach der nicht das deutsche Volk der höchste Wert ist.

„Mann und Frau stehen" ... „gleichwertig, aber wesensverschieden nebeneinander. Die Frau soll die hohe Stellung im Volke und in der Familie zurückerhalten, die sie einst bei unseren Ahnen vor Eindringen fremder Weltanschauung und Sitten hatte.

Die Familie ist die Kraftquelle deutschen Lebens.

Die heranwachsende Jugend erhält ihre Richtschnur durch das Beispiel der Eltern; Jugendbewegung kann hier ergänzen, aber nie Ersatz bieten."

Diese von Ludendorff aufgestellten Kampfziele sind zwar im Grundgesetz, wenn auch mit anderen Worten, zum Teil zum Ausdruck gekommen, werden aber nicht, wie es nach Wortlaut

und Sinn der Grundrechte der Fall sein müßte, im vollen Umfange durchgeführt.

Obwohl die Erziehung und Pflege der Kinder und auch die Bestimmung der religiösen Erziehung als das natürliche Recht der Eltern in dem Grundgesetz anerkannt ist, sind immer wieder Bestrebungen im Gange, den religiösen Unterricht zu einem Zwangsunterricht zu machen, indem man teils rechtliche Vorschriften umgehen will, indem man aber andererseits auch einen sehr starken Druck auf Eltern und Kinder ausübt.

Ludendorff sagt:

„Die Heimaterde ist dem Volke das unersetzliche Vaterland. Es ist mit ihr verwachsen. Durch Pflege der Heimatliebe, durch Schaffung von Siedlungen und von Heimstätten zur Rettung der einkasernierten Großstädter wird das Verwachsen noch inniger. Heilige deutsche Erde darf nie Handelsware sein. Wir waren Jahrtausende hindurch ein glückliches Bauernvolk und müssen auch heute unter veränderten Verhältnissen Rückhalt im Landvolk haben, ohne deshalb eine andere Volksschicht minder zu bewerten.

Dem wieder mit der Scholle verwachsenen Volke muß die Einheit von Blut, Glauben, Kultur und Wirtschaft, wie sie einst die Ahnen besaßen, wieder errungen werden. Dies entscheidet über Leben und Verkommen des Volkes."

Besitz und Eigentum sind selbstverständliche Voraussetzung eines völkischen Rechtsstaates.

In „Ludendorffs Volkswarte" von 1931 schreibt der Feldherr:

„Eigentum, das die Selbständigkeit des Menschen erhöht und gestattet, die Volkserhaltung weitgehend zu fördern, liegt im tiefsten Sinne Deutscher Gotterkenntnis. Nach ihr ist Enteignung genau so unsittlich, wie der Mißbrauch des Besitzes zur Vergewaltigung der Menschen, z. B. durch Ausleihen von Geld gegen endlos zu erhebenden ‚Zins', eine Ungeheuerlichkeit ist, oder durch Forderung von Fronarbeiten von Notleidenden, die sich, um ihr Leben zu fristen, zu Sklaven erniedrigen müssen, d. h. zu willenlosen Arbeitstieren in der Hand von Kapitalisten."

Inflation und Deflation, Währungsreform und Restitution und manches andere in Gesetzgebung und Verwaltung sind Maßnahmen der Enteignung, die dem Wesen eines Rechtsstaates widersprechen.

Die Ziele Ludendorffs und die im Grundgesetz niedergelegten Grundrechte stimmen zum Teil, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach, überein. Sie kommen aber nicht voll zur Geltung, weil um ihre Auslegung und Anwendung geistig, aber auch mit Waffen, welche die gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht in die Hand gibt, gekämpft wird. Man denke nur an die Schwierigkeiten, die Eltern bereitet werden, die ihre Kinder nicht am Religionsunterrichte teilnehmen lassen wollen. Teilweise reichen die Grundrechte des Grundgesetzes aber nicht aus, einen deutschen Rechtsstaat zu gewährleisten. So zum Beispiel ist die deutsche Heimaterde durch das Grundgesetz nicht geschützt. Sie kann von Eigentümern beliebig verkauft und belastet werden, sogar an Ausländer.

Bevor ich auf die Grundfreiheiten eingehe, muß ich in diesem Zusammenhang eine Seite des modernen Staats erörtern, die im Widerspruch steht zum Wesen eines Rechtsstaates und die im Geiste Ludendorffs anders zu regeln ist, als es heute geschieht.

Artikel 20 Absatz 1 GG sagt:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat."

Artikel 28 GG sagt unter anderem:

„Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen."

Was ist nun ein sozialer Rechtsstaat?

Die Aufgaben des Staates werden auf dreierlei Weise erfüllt: durch Gebot, Verbot und Erlaubnis. Die staatliche Macht und die Freiheit des Staatsbürgers werden hierdurch voneinander abgegrenzt. Der soziale Staat hat außerdem die Aufgabe, Leistungen zu gewähren oder zu versagen. Er übt eine Teilung, Verteilung und Zuteilung des Sozialprodukts der im Staat arbeitenden Volkswirtschaft aus. Man denke an das staatliche

Versicherungs- und Versorgungswesen, die Kranken- und Altersversorgung, die Sozialunterstützung, den sozialen Wohnungsbau und vieles andere. Aber nicht nur die Betreuung des im Wirtschaftskampf Schwächeren ist die Aufgabe des sozialen Staates, sondern auch die Gewährung oder Versagung von Leistungen und anderen Vorteilen an die Unternehmer der freien Wirtschaft durch Zoll- und Steuerpolitik, Devisenbewirtschaftung, Regelung der Ein- und Ausfuhr und mannigfache Vergünstigungen durch Gesetzgebung und Verwaltung. Der Kampf um die Macht im Staate hat damit zu einem wesentlichen Teil den Charakter eines Kampfes um Teilhabe an dem Sozialprodukt angenommen. Die Verbände der Unternehmer und die Gewerkschaften wirken auf die Parteien ein, sich in dem einen oder anderen Sinne bei der Gesetzgebung, aber auch bei der Verwaltung einzusetzen. Der politische Kampf, der wesentlich ideologisch ausgerichtet sein sollte und den eigenen Nutzen oder den Nutzen einer Personengruppe nur im Rahmen gerechter Verteilung geltend machen sollte, wird zu einem hemmungslosen Kampf der Interessen und der Interessen-Verbände. Damit ist der soziale Staat als Rechtsstaat gefährdet, wenn nicht schon beseitigt. In der Staatswissenschaft wird der Standpunkt vertreten, der soziale Staat und der Rechtsstaat schließen einander aus und der soziale Rechtsstaat sei ein Widerspruch im Beiwort.[3])

Es kommt hinzu die Macht des Bankkapitals, besonders des ausländischen Bankkapitals, das der deutschen Bundesrepublik über den Dollar die Goldwährung aufgezwungen hat, obwohl oder gerade weil in der Bundesrepublik gar keine ausreichende Menge Gold für eine Goldwährung vorhanden ist, so daß die deutsche Wirtschaft abhängig geworden ist vom Ausland. Es gibt in der heute herrschenden Wirtschaft eine Fülle von Möglichkeiten, einen Staat als Rechtsstaat zu zerstören, ohne daß das

---

[3]) Vgl. Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates von Forsthoff, Benhof u. a., 1954, Verlag Walter de Gruyter & Co., S. 15, 19, 33 u. a.

deutsche Volk es merkt, weil die Zerstörung unter Mißbrauch des Rechts, aber in den äußeren Formen des Rechts vor sich geht.

Der soziale Staat hat sich durch das Gewähren und Versagen von Leistungen in den Interessenkampf sowohl als Subjekt als auch als Objekt eingeschaltet und sich damit in Widerspruch gesetzt zu seiner Aufgabe, den Interessenkampf der am Wirtschaftsleben beteiligten Personen zu überwachen, auszugleichen und in die vom Recht vorgesehenen Bahnen zu lenken. Ich erwähne den Streik und die Aussperrung als Maßnahmen im Wirtschaftskampf. Sie sind mit einem Rechtsstaat, der das Wohl des deutschen Volkes als Aufgabe hat, nicht vereinbar, weil sie nur die Interessen einzelner Gruppen zum Ziele haben. Geradezu ungeheuerlich aber ist es, daß die Angestellten des Öffentlichen Dienstes streiken oder mit Streik drohen dürfen.

Wer sein Leben lang gearbeitet und Steuern gezahlt hat, hat Anspruch auf Versorgung und Fürsorge. Eine Lenkung der Wirtschaft und eine soziale Fürsorge sind in einem Rechtsstaat notwendig. Wichtig aber ist es, eine Rechts- und Wirtschaftsordnung zu schaffen, in welcher die Teilhabe am Sozialprodukt der im Staat arbeitenden Wirtschaft nur zu einem geringen Teil über den Staat geleitet wird, im übrigen aber jeder im Wirtschaftsleben Stehende, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeitnehmer, den wirklichen Gegenwert für seine eigene Leistung erhält. In den „Kampfzielen" sagt General Ludendorff hierüber:

„Das Volk ist eine lebendige Einheit deutscher Menschen, die in Selbsterhaltung und darüber hinaus einander durch Arbeit mit Kopf und Hand dienen und ihre göttliche Aufgabe erfüllen. Wer hier nicht versagt, hat – an welcher Stelle er auch stehe – das Recht auf Achtung, Versorgung und Fürsorge."

„Die Wirtschaft soll sich in die sittlichen Ideale des Volkes einreihen. Innerhalb der durch diese gesteckten Grenzpfähle entfaltet sie sich frei.

Sie hat das Volk mit allen Bedürfnissen billig und auch reichlich zu versorgen und möglichst unabhängig von fremder

Einfuhr zu machen. Zuverlässigkeit ist ihre Grundlage. Verteuerung zu Gunsten einzelner Gruppen wird durch straffe Staatsgewalt ausgeschlossen.

Der Besitz des einzelnen untersteht den sittlichen Forderungen der Volksgemeinschaft. Abschaffung von Eigentum ist unsinnig und untergräbt Rechtsbewußtsein und Leistungsfreudigkeit.

Arbeitsvergütung muß im Einklang stehen mit der Leistung. Die Verwebung der Person mit Arbeit, Werk und Erfolgen wird Arbeitsfreudigkeit des einzelnen und Arbeitsfrieden sichern. Der Eigennutz der Arbeitgeber und die Antwort darauf, der Klassenkampf der Arbeitnehmer, sind Krankheitserscheinungen entarteter Wirtschaftsformen in einem entwurzelten Volke und nicht etwa Wirkungen zivilisatorischer Fortschritte.

Das Geldwesen wird von allen fremdblütigen Verseuchungen gereinigt und nach deutschem Rechtsgefühl geordnet. Dabei liegt der Wertmesser des Geldes im Inlande, unantastbar für das Ausland.

Befreiung vom weltkapitalistischen Zinsjoch und sittliche Geldschöpfung werden Wohlstand für alle Deutschen bringen und dem unseligen Elend darbender Deutschen in allen Schichten des Volkes ein Ende machen und alle Deutschen wieder in seinen Schaffenskreis eingliedern."

Weit wichtiger als die mit der Wirtschaftsordnung zusammenhängenden Grundrechte sind die Persönlichkeitsrechte und die Grundfreiheiten. Sie sind Voraussetzung eines Rechtsstaates und hängen eng mit dem Gotterleben der Menschen und den Seelengesetzen zusammen und führen zu der zweiten Aufgabe eines völkischen Rechtsstaates, das Gotterleben im Volke zu schützen und zu erhalten, es insbesondere nicht zu hindern oder hindern zu lassen. Neben der Aufgabe, dem Wohle des Volkes zu dienen, hat also ein nach den seelengesetzlichen Erkenntnissen Dr. Mathilde Ludendorffs und den weltanschaulichen und politischen Kampfzielen des Feldherrn gestalteter Rechtsstaat die Aufgabe, das Gotterleben eines Volkes und seine Erscheinung, die Kultur und die Kulturgüter, zu schützen gegen Störung, Bedrohung und Vernichtung. Damit erhält der Rechtsstaat

eine ins Jenseits, ins Metaphysische weisende Aufgabe, ohne den Boden der Erscheinungswelt, ohne die Vernunft und die Naturgesetzlichkeit zu verlassen. Kultur schaffen, aus dem Gotterleben gestalten kann nur der Mensch, nicht der Staat. Der Staat kann aber die geschaffenen Kulturgüter bewahren und das Kulturschaffen fördern und schützen. Diese Aufgabe eines Rechtsstaates findet ihren Ausdruck in den Grundrechten des Menschen und des Staatsbürgers. Ihre Gewährleistung und Sicherung ist ein unabdingbarer Bestandteil eines Rechtsstaates und einer Rechtsstaatsverfassung.

Diese zweite Aufgabe fordert die Beantwortung der Frage: Wie ist in einem völkischen Rechtsstaat das Gotterleben des deutschen Volkes und seiner Glieder zu schützen?

Wir können bei der Beantwortung dieser Frage anknüpfen an Artikel 4 GG:

„(Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsübung wird gewährleistet."

und an Artikel 5:

„(Recht der freien Meinungsäußerung)

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

Diese Grundrechte bedeuten nur, daß der Staat nichts unternimmt, um eine Religion, Weltanschauung oder politische Überzeugung zu unterdrücken, und daß rechtliche Nachteile einer Äußerung der Überzeugung niemand erwachsen sollen. Die

Artikel des Grundgesetzes besagen aber nicht, daß die Überzeugung des Menschen und ihre Äußerung tatsächlich geschützt ist gegen Einflüsse von anderer, nichtamtlicher Seite. Im demokratischen Staat geschieht einem Staatsbürger kein Nachteil, wenn er eine dem Staat unbequeme Überzeugung hat, sie aber nicht äußert. Im totalitären Staat – das haben wir alle erlebt und sehen es auch zur Zeit in einem Teil Deutschlands – wird schon derjenige als staatsfeindlich angesehen und bei dem geringsten Anlaß entsprechend behandelt, der nicht eine von dem Staat gewünschte Überzeugung äußert und betätigt. Einige Tendenzen dieser Art sind auch im demokratischen Staat vorhanden. Dem Abgleiten in einen Totalitarismus muß vorgebeugt werden durch eine Strafbestimmung, die den die Nötigung bestrafenden § 240 StGB ergänzt, etwa dieser Art:

„Wer einem deutschen Staatsbürger Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder ihm Nachteile androht, um ihn zu einer Äußerung, Duldung, Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, die seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung widerspricht, wird bestraft."

Eine hierher gehörige Strafbestimmung ist § 109 StGB, der den Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen bestraft.

Überzeugungstreues Handeln ist die Voraussetzung des Gotterlebens eines Menschen und hochgearteten Gemeinschaftslebens. Es läßt sich nicht erzwingen. Jedem ist es unbenommen, um materieller Vorteile willen seiner Überzeugung zuwider zu handeln. Aber vorsätzlich bestimmt werden darf er dazu nicht von seinen Mitmenschen. Der Geisteskampf mit dem Ziele, andere zu überzeugen, wird dadurch gerade geschützt und gefördert.

Artikel 2 GG erklärt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person für unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, heißt es am Schluß dieses Artikels. Diese Vorschrift ist also wiederum nur eine Zusicherung von Rechten und Freiheiten, die der Staat achten will, nicht dagegen ein Schutz gegen Verletzung dieser Rechte und Freiheiten durch andere Staatsbürger. Lediglich das

Leben, die körperliche Unversehrtheit und die körperliche Freiheit sind durch das Strafgesetzbuch geschützt, aber nicht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und nicht das Recht auf die Freiheit der Entschließung. Artikel 2 ist deshalb zu ergänzen durch den Schutz der seelischen Unversehrtheit. Nur sie ermöglicht die Verwirklichung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Ein Mensch, dessen Vernunft eingeengt oder geschwächt ist, der induziert irre, d. h. unfähig gemacht worden ist, die Denk-, Erkenntnis- und Naturgesetze auf allen Gebieten des Lebens in der Erscheinungswelt anzuwenden, ist ebenso seiner Freiheit beraubt und unfähig geworden zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit wie ein Mensch, der durch Höllenverängstigung und durch Erregung von Furcht seine Willensfreiheit in den entscheidenden Lebenslagen verloren hat. Die von Dr. M. Ludendorff erkannten Gesetze der gesunden und der krank gemachten Seele, die Gotterkenntnis, und die Verzerrung des Gotterkennens, das Induziert-Irre-Sein, gaben dem Feldherrn die Überzeugung, die in seinen Kampfzielen wie folgt wiedergegeben ist:

„Seelische Volksvergiftung und Meinungsknechtung sowie Dressur durch Suggestionen und Exerzitien werden schlimmer geahndet als Körperverletzung und Totschlag. Freie Geistesentwicklung ist der köstlichste Besitz eines Volkes."

Hier muß ich ein Beispiel aus der Gegenwart einflechten:

In Berlin gibt es eine Polizeiverordnung über das Wahrsagen vom 11. Oktober 1945, die in ihren §§ 1 und 2 das entgeltliche Wahrsagen und die öffentliche Ankündigung entgeltlichen und unentgeltlichen Wahrsagens verbietet und unter Wahrsagen versteht „das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind". Es heißt dann wörtlich:

„Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sterndeuterei und Traumdeutung."

Vor einiger Zeit hat das Verwaltungsgericht Berlin in zwei

verschiedenen Fällen durch zwei Urteile diese Polizeiverordnung für unwirksam erklärt, weil sie gegen die Grundrechte, nämlich die Freiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit verstoße. Es handelte sich um eine Kartenlegerin in dem einen Falle und um einen Astrologen in dem anderen Falle. Das Verwaltungsgericht führte aus: es sei jedermanns eigene Angelegenheit, ob er an Wahrsagerei glaube und sich wahrsagen lassen wolle. Diese der liberalen Geisteshaltung entsprechende Auffassung verkennt die Rechtsbegriffe der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil die Seelengesetze unbekannt sind, und geht sogar daran vorbei, daß das Wahrsagen gegen Entgelt dem Tatbestand des Betruges mindestens sehr nahekommt. Obwohl nach dieser Polizeiverordnung gegen astrologische und andere okkulte Zeitungen und Zeitschriften hätte eingeschritten werden können, geschah es nicht, weil diese Zeitschriften und Zeitungen aus der Bundesrepublik nach Berlin kommen und politische Rücksichten genommen werden müssen. Die beiden Urteile des Verwaltungsgerichts sind meines Wissens rechtskräftig geworden, weil der Polizeipräsident in Berlin Berufung nicht eingelegt hat.

Ein Beispiel sei gegeben, wie die Freiheit der Überzeugung, die freie Meinungsäußerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit den beiden Aufgaben des Staates, der Volkserhaltung und der Gotterhaltung im Volke in Einklang gebracht werden können. Ein Astrologe oder ein anderer Okkult-Gläubiger darf nicht Kinder und erwachsene Menschen durch seine okkulte Lehre, d. h. durch die Lehre, die im Widerspruch steht zu den Denk- und Erkenntnisgesetzen, induziert irre machen, indem er okkulten Unterricht erteilt und Wahrsagerei betreibt. Er darf aber grundsätzlich in einer Fachzeitschrift seine Lehre vortragen und den Beweis führen und sich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen seiner Zeit, zum Beispiel ein Astrologe mit einem Astronomen, auseinandersetzen. Er darf aber nicht durch Ansprechen der niederen Triebe des Menschen und seiner Schwächen, wie Neugier nach und Furcht vor der Zukunft, durch das Hervorrufen und Fördern sinnloser Angst und sinnloser Hoff-

nung seelisch gesunde Menschen seelisch krank machen oder seelische Erkrankungen verschlimmern.

Ganz besonders dient der Schutz des Seelenlebens der Kindheit und der Jugend. Eine Strafbestimmung ist erforderlich etwa folgenden Inhalts:

„Wer es unternimmt, als Erzieher, Lehrer oder Vorgesetzter oder unter Ausnützung des Ansehens, des Alters oder eines Abhängigkeitsverhältnisses Kinder oder Jugendliche bis zum 21. Lebensjahre astrologischen, spiritistischen oder anderen okkulten Aberglauben zu lehren, oder wer durch geeignete abergläubische Lehren wie die Drohung mit Höllenstrafen in ihnen eine Verängstigung hervorruft, wird mit Gefängnis bestraft.

Werden solche Lehren überdies mit der Idee eines höchsten Wertes oder des Heiligen verbunden, so tritt Zuchthausstrafe ein."

Es ist unmöglich, in diesem Vortrag die Gesetze der gesunden und der krankgemachten Seele auch nur andeutungsweise darzustellen. Ich muß insoweit Bezug nehmen auf die philosophischen und seelengesetzlichen Werke Dr. M. Ludendorffs, die ihrem ganzen Inhalt nach die Grundlage der Neugestaltung unseres deutschen Volkes, unseres Staats- und Rechtslebens sein müssen.

Hervorgehoben sei die Wahrheit und die Wahrhaftigkeit im Zusammenleben. Wahrheit ist ein göttlicher Wunsch, der erfüllt oder nicht erfüllt wird. Hier herrscht Freiheit. Soweit aber Rechte und Pflichten anderer Menschen von der Feststellung einer wahren Tatsache abhängen, ist Wahrhaftigkeit ein Gebot des Sittengesetzes und deshalb Pflicht. Die Erkenntnis der Wahrheit und ihr Festhalten im Gedächtnis ersetzt dem Menschen Erbzwang und Witterung, die unter dem Namen Instinkt beim Tiere in vollkommener Weise erhalten sind. Die Geschichte des deutschen Volkes mit seinen Rassetugenden und Rasseschwächen muß, um aus ihr Erkenntnisse für die Zukunft zu gewinnen, wahrheitsgemäß bewahrt werden. Hierzu möge folgender Gesetzesvorschlag dienen:

„Wer eine Urkunde, die für die Erkenntnis der Geschichte

von Erheblichkeit ist, fälschlich anfertigt, verfälscht, vernichtet oder unterdrückt, wird bestraft."

Der Massenmacchiavellismus, der jeden für dumm hält, der eine ihm selbst unbequeme Wahrheit sagt oder sich dazu bekennt, muß überwunden werden. Er kann nur überwunden werden durch eine weltanschauliche und sittliche Erneuerung. Die alten Weltanschauungen haben in jahrhundertelangem Wirken hier völlig versagt und den sittlichen Tiefstand verschuldet, in dem wir heute leben. Die Gotterkenntnis Ludendorff weist den Weg zur Überwindung des Macchiavellismus.

Die Rassenseelengesetze müssen erkannt und beachtet werden. Es ist erstaunlich, wie stark der Widerstand bei den Trägern der Staats- und Rechtshoheit in Deutschland gegen die Erkenntnis der Rassenseelengesetze ist, obwohl es sich hier um wissenschaftliche Erkenntnisse handelt, über die man streiten mag, die man aber nicht mit politischen Maßnahmen unterdrücken kann, wie es zur Zeit geschieht, indem jede öffentliche Erörterung der Rassengesetze und Rassenseelengesetze sofort als Antisemitismus und Gewaltherrschaft oder Vorbereitung hierzu angesprochen wird, obwohl die Erkenntnis der Rassengesetze für alle Rassen und Völker gilt und sich keineswegs gegen das Judentum richtet oder Gewaltherrschaft zur Folge haben muß. Der Feldherr sagt hierüber in den Kampfzielen:

„Blutsbewußtsein und Rassestolz sind Rückgrat des Volkes.

Reinheit der Rasse ist heiliges Gesetz der Erhaltung ihrer Seele. Sie zu hüten, ist oberste Pflicht der Volksleitung. Mischung mit Fremdblut ist Volksvergiftung. Mit dem Wiedererwachen des Rassebewußtseins schwindet auch die Überheblichkeit einzelner Volksgruppen.

Gesundheitspflege der Rasse ist Notwendigkeit der Arterhaltung, sie ist Vertrauensamt der Ärzte gleichen Blutes unter den Augen des Volkes. Körperpflege und Erbgesundheitspflege ist dabei wichtiger als Krankheitsheilung."

Rassebewußtsein und Rassestolz haben nichts zu tun mit Rassenhaß. Deutsche Menschenliebe gilt der Gotterhaltung in allen Rassen und Völkern. Deshalb ist auch ein Krieg nur zur

Abwehr sittlich gerechtfertigt. Der göttliche Wille zur Mannigfaltigkeit hat Rassen und Völker werden lassen und ihnen die Fähigkeit in die Seele gelegt, Gotterleben auf mannigfaltige Weise zu gestalten.

Der Rechtsstaat als Idee und in seiner Geschichte hat es unternommen, den Herrschenden durch das Gesetz zu beherrschen, seine Macht, die Staatsgewalt, in drei Teile zu zerlegen und dem Untertanen, als Teilhaber an der Staatsgewalt Staatsbürger genannt, Rechte und Freiheiten zuzugestehen und diese durch eine Verfassung und Gesetze zu gewährleisten. Er hat aber eine sehr wichtige, ihm gestellte Aufgabe vernachlässigt, die ihn erst in einem vollkommenen Sinn zu einem Rechtsstaat macht, nämlich den Beherrschten dahin zu erziehen oder zu überzeugen, daß das Recht nicht ein Mittel sei, das man nur dann einsetzt, wenn man es selbst braucht, sondern eine Lebensform, die man auch dann achtet und befolgt, wenn man sie nicht benötigt oder wenn sie einem sogar unbequem ist. Mit anderen Worten: Auch der Beherrschte muß das tun, was der Herrschende nach den gemachten Ausführungen in einem vollständigen Rechtsstaat tun soll: sich in freiwilligem Entschluß dem Recht fügen, es als eine Lebensform in allen Lebenslagen anerkennen. Ein solches Wollen und Handeln setzt auch bei dem Beherrschten die Überzeugung voraus, daß die Volkserhaltung und die Gotterhaltung im Volke die zwei Aufgaben nicht nur des Staates sind, sondern eines jeden einzelnen Menschen. Je mehr die Volksgeschwister durchdrungen werden von ihrer göttlichen Aufgabe, stolz auf ihr Blut und ihrer Ahnen Werk zu sein, bewußt ihrer Kraft, ihrer Rechte und Pflichten, wie der Feldherr es in den Kampfzielen fordert, desto weniger wird es notwendig sein, daß der Staat, d. h. der im Staat Herrschende, Zwang ausübt. Je eher ist es möglich, mit einem Mindestmaß des Zwanges auszukommen und ein Höchstmaß der persönlichen Freiheit zu gewähren. Je größer der Zwang ist, vielleicht sein muß, um der Volkserhaltung willen, je weiter ist das Volk von der Gemeinschaft entfernt. Je größer die Freiheit ist und je überzeugter die das Volk erhaltende und sichernde Gesetzlichkeit freiwillig befolgt,

man kann sagen, gelebt wird, umso eher und umso fester ist das Volk eine Gemeinschaft: es erlebt die Volksgemeinschaft. Dieses Ziel ist nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen erreichbar, wenn sie auch Hilfe sein können, sondern durch eine Weltanschauung, die der Tatsächlichkeit entspricht und die die Erhaltung des Volkes und das Gotterleben im Volke als die beiden Aufgaben des Volkes und ihren Schutz und ihre Förderung durch den Staat anerkennt.

Recht ist stets eine Zwangsnorm, die auch freiwillig befolgt werden kann. Die Sitte hingegen ist eine Norm, die nur zu ihrer Befolgung einlädt, aber nicht dazu zwingt. Sie beeinflußt das Recht, aus ihr entwickelt und nährt es sich. Die Sitte wiederum ist ein Audruck der sittlichen Ideale eines Volkes. Sie kann je nach der sittlichen Höhenlage eines Volkes gute oder schlechte Sitte sein. Sie wird geformt von der Gotterkenntnis eines Volkes, insbesondere von den göttlichen Wünschen zum Guten und zum Wahren und der Menschenliebe, aber auch von dem lustversklavten Selbsterhaltungswillen seiner Glieder. Der Feldherr sagt in den Kampfzielen:

„Deutsches Gotterkennen steht im Einklang mit dem Erbgut unseres Volkes und in Übereinstimmung mit den Naturerkenntnissen und gibt dem Volke klare sittliche Wertungen. Es ist in Verbindung mit dem erwachenden Rassebewußtsein die Grundlage der Volksschöpfung und Volkserhaltung.“

Materielle und ideelle Beiträge zum Gemeinschaftsleben des deutschen Volkes können nur zu einem kleinen Teil durch das Recht erzwungen werden, zu einem großen Teil müssen sie freiwillige Leistungen bleiben, weil sie ihrer Natur nach Zwang nicht vertragen und Zwang gemeinschaftszerstörend wirkt.

Der Rechtsstaat Ludendorffs beschränkt sich also nicht darauf, den Herrschenden im Sinne der Gotterkenntnis den Rechtsstaat gestalten zu lassen. Er will auch den Beherrschten dahin bringen, das Recht, das arteigene Recht, aus Überzeugung in Freiwilligkeit zu verwirklichen.

Zum Schluß seien noch zwei Gedanken erwähnt:

Der Rechtsstaat Ludendorffs muß kraftvoll, d. h. Recht muß

mit Macht verbunden sein. Ein Recht ohne Macht kann sich nicht durchsetzen. Macht ohne Recht ist Gewaltherrschaft. Daraus folgt zwingend: Der Rechtsstaat Ludendorffs braucht eine starke Wehrmacht und ein wehrhaftes Volk, das die allgemeine Wehrpflicht als Wehrrecht empfindet. Dabei ist für eine besondere Lebenslage des deutschen Volkes die Erkenntnis wichtig: „Deutschlands vollständige militärische Wehrlosigkeit gegenüber den Militärstaaten, die es einkreisen . . . ist nicht gleichbedeutend mit politischer Machtlosigkeit."[4])

Wenn das Recht eines Volkes eine Lebensform ist und nicht nur ein Mittel für die Machtgestaltung, dann kann es einen Rechtsstaat nicht geben, wo fremdes Recht, nämlich Besatzungsrecht, herrscht. Denn Besatzungsrecht dient der Besatzungsmacht und ist nur ein Mittel, niemals Lebensform des Volkes, dem das besetzte Land gehört. Deshalb gibt es in Deutschland zur Zeit keinen Rechtsstaat.

Ich schließe mit zwei Worten des Feldherrn:

Seinen Kampfzielen hat er vorangesetzt:

„Ich erstrebe ein wehrhaftes und freies Großdeutschland, das das deutsche Volk eng mit der Heimaterde verbindet und ihm in deutscher Weltanschauung die geschlossene Einheit von Rasseerbgut, Glauben, Kultur und Wirtschaft wiedergibt."

In seinem Werk „Der totale Krieg" sagt er (auf Seite 22):

„Sittliche Freiheit, gewährleistet durch ein völkisches Recht, ist der äußere Ausdruck arteigenen Gotterlebens in der Lebensgestaltung unseres Volkes und die Grundlage für die Zufriedenheit der Volksgeschwister und die Geschlossenheit des Volkes."

---

[4]) Vgl. Ludendorff „Weltkrieg droht auf deutschem Boden", S. 33.

Mathilde Ludendorff

Der Seele Wirken und Gestalten

2. Teil:

Die Volksseele und ihre Machtgestalter

Eine Philosophie der Geschichte

Erscheinungsjahr 1933

Ganzleinen DM 16.–, mit farbigem Schutzumschlag, holzfrei, Großoktav, 516 Seiten, 13.–14. Tausend, 1955

Auch der zweite Band des Dreiwerkes ruht breit und sicher auf der in den vorangegangenen Werken geschaffenen und bewiesenen Grundlage. Für den, der mit diesen noch nicht vertraut ist, ergibt sich hieraus die Schwierigkeit, daß er manches ohne eingehendere Begründung hinnehmen muß. Es ergibt sich die Schwierigkeit, daß eigentlich nur der dieses neue Werk bis in seine letzten Gedankengänge hinein restlos verstehen kann, der die früheren Werke kennt. Diesem Übelstand hat die Philosophin jedoch in meisterhafter Weise zu steuern gewußt, indem sie in kurzer und überaus klarer Weise durch Wiederholung der in den früheren Werken ausgeführten Erkenntnisse jedem die Möglichkeit gibt, das neue Buch zu erfassen. Diejenigen, die auf dem Boden der Ludendorffschen Weltanschauung stehen, wissen schon längst, daß Religion und Politik auf das engste zusammengehören; aber so umfassend wie im vorliegenden Buche ist diese Frage noch nie aufgerollt worden. Ja, vor allem wird jetzt erst recht die hohe Bedeutung dieser Frage klar; erst jetzt erkennen wir bis in die letzte Folgerung hinein die ernste Lebensgefahr, die das Übersehen dieser Frage für alle Völker heraufbeschwört. Aber auch andere wesentliche Gebiete, auf denen ein Einfluß auf die Gestaltung der Geschichte stattfindet, hatte die Fachwissenschaft übersehen; sonst wäre es ihr nicht möglich gewesen, an dem unheilvollen Wirken der überstaatlichen Mächte vorüberzugehen, ohne zu sehen, daß auch sie zuletzt durch die Beeinflussung der Völker im Sinne ihrer Religion Todesnot für die Völker herbeiführen. So gehe denn dieses Buch hinaus in unser todesnahes Volk und zu den anderen Völkern. Denn es ist ja geboren aus dem göttlichen Willen des Wesens aller Erscheinung und kann so jedem Volke und jedem Menschen reiche Erkenntnis geben. Möchten aber vor allem diejenigen zu diesem Werke greifen, die an der Geschichte mitgestalten, die in erster Hinsicht dazu berufen sind, unser Volk aus der Todesgefahr zu retten; nicht nur die Politiker, auch die Lehrer der Jugend vor allem, und alle, alle, die um die Zukunft unseres bedrohten Volkes bangen und kämpfen.



